

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 111/91

URTEIL

Verkündet am:
19. Februar 1992
Estel
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1992

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1991 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob ein Versicherungsnehmer der Beklagten seine Ansprüche gegen diese wirksam an seinen Sohn abgetreten hat, bevor die Klägerin die Ansprüche gepfändet hat.

Die Klägerin hat wegen einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer die Ansprüche, die diesem aus der Lebensversicherung Nr. ... gegen die Beklagte zustehen (Rückkaufswert mindestens 5.311 DM), pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Beklagten am 7. April und 27. Juni 1987 zugestellt. Der

- 3 -

Versicherungsnehmer teilte der Beklagten am 23. September 1987 mit, er habe die Ansprüche aus der Lebensversicherung bereits am 15. April 1986 an seinen Sohn abgetreten.

Nach übereinstimmendem Vortrag der Parteien, an den der Senat gebunden ist, haben der Versicherungsnehmer und die Beklagte Versicherungsbedingungen vereinbart (AVB), deren § 16 Nr. 2 wie folgt lautet:

"Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind der Anstalt gegenüber nur dann wirksam, wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte der Anstaltsleitung schriftlich angezeigt hat. Bei Abtretungen kann statt der Anzeige die Abtretungsurkunde vorgelegt werden."

Diese Klausel entspricht § 15 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (VA 1932, 115ff. = 1 B a.F.).

Die Beklagte meint, daß die Abtretung im Verhältnis des Versicherungsnehmers zu seinem Sohn sofort wirksam gewesen sei. Die zunächst unterbliebene Anzeige habe nur eine Unwirksamkeit der Abtretung im Verhältnis zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer bewirkt.

Das Landgericht hat die Klage auf Zahlung von 5.311 DM abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf das Senatsurteil vom 31. Oktober 1990 (BGHZ 112, 387ff., vollständig abgedruckt z.B. VersR 1991, 89) ausgeführt, daß die Abtretung der Versicherungsansprüche erst mit der Anzeige an die Beklagte wirksam geworden sei, vorher sei die Abtretung absolut unwirksam gewesen. Zwar betreffe das Urteil § 13 Abs. 3 der Musterbedingungen für die Großlebensversicherung (ALB n.F. = VerBAV 1957, 58, Neufassungen VerBAV 1975, 434; 1981, 118; zuletzt 1986, 209). Die Regelung in § 16 Nr. 2 AVB sei aber wie die Neufassung zu behandeln, auch wenn es in § 13 Abs. 3 ALB n.F. heiße:

"Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind dem Versicherer gegenüber nur u n d e r s t dann wirksam"

II.

Das trifft zu.

1. Die Frage, welche Wirkung eine Anzeige entfaltet, wie sie in § 16 Nr. 2 AVB vorgesehen ist, hat der Senat in der vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidung bereits beantwortet.

a) Dort ist dargelegt, daß der Verwender solcher Klauseln die Abtretbarkeit von der schriftlichen Anzeige abhängig machen will, weiter daß die Wirkung eines solchen Abtretungsausschlusses in absoluter Unwirksamkeit der abredewidrig nicht angezeigten Abtretung besteht (BGHZ 112, 387, 388f.; zustimmend: Baukelmann, EWiR 1991, 133; Weber, WuB 1991, 844; Schnepf, VersR 1991, 949).

b) Soweit dazu erneut (Wagner, VersR 1991, 622ff., vgl. schon NJW 1987, 928, 932, 934 und JZ 1988, 698, 705) angemerkt wird, der bezweckte Schuldnerschutz und das Interesse der Beteiligten an der Erhaltung der Verkehrsfähigkeit der Forderung sprächen für nur relative Unwirksamkeit (so schon früher Enneccerus/Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 1958 S. 314; Scholz, NJW 1960, 1837; Jacobs, JuS 1973, 152, 156; Canaris, Bankvertragsrecht 2. earb. 1981 Rdn. 1705; Denck, BB 1978, 1086 und JuS 1981, , 12; Bette, Das Factoring-Geschäft, 1973 S. 91-94; Beer, Die relative Unwirksamkeit, 1975 S. 180-183), kann das nicht überzeugen.

Aus den §§ 135 bis 137 BGB folgt, daß relative Unwirksamkeit einer Verfügung nur Folge eines gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Veräußerungsverbotes, nicht aber Folge einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung sein kann. § 137 BGB bestimmt ausdrücklich und ausnahmslos, daß die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Ein rechtsgeschäftliches Abtretungsverbot, das § 399 Fall 2 BGB zuläßt, kann deshalb in seiner Wirkung nur so verstanden werden, daß es die Forderung unveräußerlich macht. Die Verfügung über ein unveräußerliches Recht entfal-

tet keinem gegenüber Wirkung: Sie ist absolut unwirksam. Eine direkte (so Scholz, aaO) oder analoge (so Denck, aaO) Anwendung von § 135 BGB scheidet aus. Das pactum de non ceden- do ist vertraglich vereinbart und nicht gesetzlich verord- net, wie es § 135 BGB voraussetzt. Im übrigen gilt § 135 BGB nur für veräußerliche Rechte. Das vereinbarte Abtretungsver- bot macht die Forderung aber gerade unveräußerlich.

Entscheidend für die absolute Unwirksamkeit einer ver- einbarungswidrigen Abtretung sprechen die Entstehungsge- schichte und der Wortlaut des § 399 Fall 2 BGB (dazu BGHZ 112, 387, 390). Aber auch die Interessenlage der Beteiligten steht der absoluten Unwirksamkeit nicht entgegen (vgl. Hadding/van Look, WM Sonderbeilage 7/88 S. 14 sowie Schnepf, VersR 1991, 949 Fn. 17).

2. Die Frage, ob § 16 Nr. 2 AVB dahin auszulegen ist, daß die Abtretbarkeit der Forderung von der Anzeige der Ab- tretung an den Versicherer abhängen soll, ist mit der ge- nannten Senatsentscheidung ebenfalls beantwortet. Der Senat hat den Zweck des Zusatzes "und erst" in der Nachfolgeklausel darin gesehen, daß sie damit gegenüber der Vorgänger- klausel die "Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit hervor- hebt und für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer un- übersehbar macht". Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß diese Rechtsfolge auch ohne den Zusatz bestehen würde, daß der Senat also auch die frühere Fassung im Sinne eines Abtretungsverbots mit absoluter Wirkung auslegt. Die Kritik an dieser Auslegung (Wagner, VersR 1991, 622, 623 und Schnepf, VersR 1991, 949, 950f.) überzeugt wiederum nicht.

Bei der Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auf das Verständnis eines durchschnittlichen, juristisch und versicherungstechnisch nicht vorgebildeten Versicherungsnehmers abzustellen. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer entnimmt dem Wortlaut von § 16 Nr. 2 AVB, daß der Versicherer bis zur Anzeige der Abtretung nicht an den Zessionar leisten muß, daß also der Zessionar bis zur Anzeige kein Forderungsrecht erlangt.

Dieses Auslegungsergebnis wird nicht durch die Interessenlage in Frage gestellt. Das Interesse des Versicherers an Übersichtlichkeit der Rechtslage und Vermeidung von Doppelzahlungen wird gerade gewahrt, wenn die Abtretung bis zur Anzeige absolut unwirksam ist. Das bei dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gleichermaßen vorhandene Interesse, die Rechte aus der Lebensversicherung im Wirtschaftsleben zu nutzen, wird nicht berührt; die Abtretbarkeit wird durch das Anzeigeerfordernis nur unwesentlich erschwert. Die Offenlegung verhindert, daß Scheinzessionen dem Gläubiger des Versicherungsnehmers entgegengehalten werden können. Für die

Praxis wird eine Unsicherheit bei der Anwendung dieser Klauseln beseitigt (Baukelmann, EWiR 1991, 133) und die Beleihbarkeit der Lebensversicherungsansprüche und damit deren Tauglichkeit als Kreditsicherheit außer Zweifel gestellt (Weber, WuB 1991, 844).

Bundschuh

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno